



**Informationen zur Umsetzung  
der datenschutzrechtlichen  
Vorgaben  
der Artikel 12 bis 14 der  
Datenschutz-Grundverordnung  
(DSGVO)  
in der Finanzverwaltung  
der Stadtverwaltung Weida**

- Stand 01/2019 -



## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Wer sind wir?	4
3.	Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?	5
3.1.	Beispiele zur Verarbeitung	5
3.2.	Beispiele zur Weiterverarbeitung	5
3.3.	Im Fachdienst Finanzen werden Daten für folgende Bereiche erhoben	6
4.	Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?	6
5.	Wie verarbeiten wir diese Daten?	7
6.	Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?	7
7.	Wie lange speichern wir Ihre Daten?	8
8.	Welche Rechte haben Sie?	8
9.	Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?	10

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurden Status- und Funktionsbezeichnungen in einheitlicher Form dargestellt und gelten in jeweils der männlichen, weiblichen und diversen Form.



## 1. Vorwort

Nahezu alle Bürger und Unternehmen der Stadt Weida treten mit der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida früher oder später in Kontakt, weil sie Erklärungen zu Steuern abgeben, Steuern zahlen müssen und/oder Erstattungen beanspruchen können, Liegenschaften von der Stadt Weida erwerben möchten, Finanzdienste, die Einrichtungen und den Service nutzen und/oder anderen Leistungen mit der Stadtverwaltung kommunizieren und auf Grund der zentralen Buchführung im Zahlungsverkehr und im Mahnwesen an die Stadtverwaltung Weida zahlen oder zur Zahlungen aufgefordert werden.

Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu oben genannten und verwaltungsinternen Zwecken, soweit

- die Abgabenordnung
- das Gewerbesteuerengesetz
- das Grundsteuergesetz
- das Ordnungswidrigkeitengesetz
- das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung
- das Thüringer Kommunalabgabengesetz
- die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
- das Thüringer Verwaltungskostengesetz
- das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
- eine entsprechende Satzung der Stadtverwaltung Weida
- die Thüringer Kommunalordnung
- die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
- das Umsatzsteuergesetz

unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist/sind.

Im Besteuerungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person (dies betrifft auch verstorbene Personen), einer Körperschaft (z. B. Verein oder Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können, sofern die Erhebung und Verarbeitung aufgrund steuerlicher Sachbezogenheit erfolgt. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Im Übrigen sind nach Artikel 4 Nr. 1 DSGVO „personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, [...] die Ausdruck der physischen; physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“

Die Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida verarbeitet personenbezogene Daten. Dies bedeutet, dass sie diese Daten z. B. erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben; bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.



## 2. Wer sind wir?

„Wir“ sind Finanzverwaltung, insbesondere

- das Sachgebiet Kämmerei,
- das Sachgebiet Finanzbuchhaltung,
- das Sachgebiet Steuern und
- das Sachgebiet Liegenschaften

der Stadtverwaltung Weida.

Wir als Finanzverwaltung sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu folgenden Zwecken verantwortlich:

- der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und kommunalen Steuern und der steuerlichen Nebenleistungen,
- der Erhebung und Beitreibung aller offenen Forderungen im Rahmen der Buchführung, des Zahlungsverkehrs und des Mahn- und Vollstreckungswesens,
- im Sachgebiet Steuern für die steuerliche Bearbeitung für Personen und Einrichtungen der Stadt Weida und
- im Bereich Liegenschaften zur Vorbereitung, Abschluss und Nachbereitung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen, welche von der Stadt Weida als Eigentümerin mit Dritten geschlossen werden in Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften im Grundstücksverkehr

### **Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Bürgermeister der Stadt Weida  
Herr Heinz Hopfe  
Markt 1  
07570 Weida  
Tel.: 036603 – 54 100  
info@weida.de

Innerorganisatorisch verantwortlich:

Stadt Weida  
Finanzverwaltung  
Markt 1  
07570 Weida

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Stadt Weida  
Datenschutzbeauftragter  
Markt 1  
07570 Weida  
Tel.: 0366603 – 54 210  
datenschutz@weida.de



### **3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?**

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerlichen Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 Abgabenordnung (AO)). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 AO).

Für die Aufgabe im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Stadtverwaltung werden ebenso personenbezogene Daten vom Sachgebiet Finanzbuchhaltung verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich bzw. dargetan.

Zur Vorbereitung, Abschluss und Nachbereitung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen, welche von der Stadt Weida als Eigentümerin mit Dritten geschlossen werden, müssen personenbezogene Daten erhoben werden.

#### **3.1. Beispiele zur Verarbeitung**

Die im Rahmen der Einziehung von Forderungen über das SEPA-Lastschriftverfahren erhobenen Daten werden vom Sachgebiet Finanzbuchhaltung im Rahmen des schuldnerbezogenen Zahlungsverkehrs zu den betroffenen Steuern, Abgaben oder anderen Forderungen verarbeitet. Die mit der Hundesteuer erhobenen Daten werden bei der Hundesteuerveranlagung vom Sachgebiet Steuern verarbeitet. Die im Rahmen einer Kaufantragsbearbeitung erhobenen Daten werden im Sachgebiet Liegenschaften sowie in weiteren Ämtern und Sachgebieten der Stadtverwaltung Weida verarbeitet.

#### **3.2. Beispiele zur Weiterverarbeitung**

In bestimmten Fällen werden einzelne Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt (z. B. Grundsteuerveranlagung). Hierzu werden die Angaben aus dem Feststellungsbescheid in einem selbständigen Verfahren zur Veranlagung der den Grundbesitz betreffenden Abgaben (z. B. Grundsteuerbescheid) verarbeitet. Die auf diese Weise festgestellten Besteuerungsgrundlagen und weitere erforderliche Daten werden dem Sachgebiet Steuern mitgeteilt. Diese verarbeiten die mitgereichten Daten weiter, indem sie die Daten im Steuerfestsetzungsverfahren, z. B. bei der Grundsteuer, berücksichtigen.

Im Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren werden zentral die Daten erfasst und zur Prüfung und Feststellung offener Forderungen an alle Ämter und Sachgebiete der Stadtverwaltung Weida weitergegeben. Diese Daten finden dann im weiteren Festsetzungs- und Erhebungsverfahren in den einzelnen Bereichen der Stadtverwaltung Berücksichtigung.



### 3.3. In der Finanzverwaltung werden Daten für folgende Bereiche erhoben

#### Sachgebiet Steuern

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer
- Hundesteuer
- Verwaltungsgebühren des Sachgebietes Finanzverwaltung
- steuerliche Bußgelder
- Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Weida
- Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung)
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen
- Umsatzsteuer

#### Sachgebiet Finanzbuchhaltung

- Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren)
- Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Stadt

#### Sachgebiet Liegenschaften

- zur Vorbereitung, zum Abschluss und zur Nachbereitung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen, welche von der Stadt Weida als Eigentümerin mit Dritten geschlossen werden

### 4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

In den vorgenannten Sachgebieten der Finanzverwaltung verarbeiten wir insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Steuernummer, Identifikationsnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.
- Für die Festsetzung und Erhebung der Steuern und im Rahmen des Zahlungsverkehrs, bei Stundungsanträgen und im Mahn- und Vollstreckungsverfahren sämtlicher Forderungen sind erforderliche Informationen, z. B.
  - Einnahmen (z. B. Arbeitslohn, Betriebseinnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge, Renten),
  - Ausgaben (z. B. Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen),
  - Familienstand und Kinder,
  - Beruf,
  - Bankverbindung,
  - Angaben über geleistete oder erstattete Beträge,
  - Angaben über abgegebene (Steuer-)Erklärungen und gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, sogenannte „sensible Daten“, erheben wir ebenfalls nur dann, wenn dies für das Verfahren erforderlich ist. So benötigen wir z. B. Angaben über Erkrankungen/Behinderungen, um satzungsgemäße Ermäßigungstatbestände prüfen zu können. Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten in erster Linie bei Ihnen selbst,



z. B. durch Ihre Steuererklärungen, Mitteilungen und Anträge. Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind. Eine weitere Möglichkeit der Übermittlung von Daten ist die anonyme Anzeige, die mit Verweis auf die gesetzmäßige Gleichmäßigkeit der Besteuerung aller Betroffenen zu prüfen und im Rahmen der Steuergerechtigkeit umzusetzen ist.

Beispiele:

- Meldebehörde übermittelt Daten zu Umzügen, Namensänderungen, u. ä.,
- Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen werden für die Erhebung und Festsetzung von Steuern (u. a. Gewerbesteuer) übermittelt,
- Notare übermitteln Daten über Grundstücksveräußerungen,
- Behörden übermitteln Daten über Zahlungen und Verwaltungsakte,

Außerdem erhalten wir steuerrelevante Informationen von anderen Finanzbehörden oder im Wege des zwischenstaatlichen Informationsaustausches.

Können wir einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir Sie betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben (z. B. Auskunftersuchen an den Arbeitgeber oder Behörden). Im Vollstreckungsverfahren können wir Daten durch Auskunftersuchen z. B. beim Rententräger, Krankenkassen, dem Bundeszentralamt für Steuern erheben.

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

## **5. Wie verarbeiten wir diese Daten?**

Im weitgehend automationsgestützten Besteuerungs- und Erhebungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der jeweiligen Forderungsart zugrunde gelegt. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen. Rechtsverbindliche Entscheidungen treffen wir nur dann auf Grundlage einer „vollautomatischen“ Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist (z. B. automatisiertes Mahn- und Vollstreckungsverfahren, der „vollautomatischer“ Steuerbescheid nach § 155 Absatz 4 AO).

## **6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?**

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren oder Erhebungsverfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Beispiele:

- Mitteilungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Festsetzung von solchen Abgaben, die an Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen,



- Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind, können zur Verwaltung anderer Abgaben sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben den hierfür zuständigen Gerichten, Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts mitgeteilt werden.

## 7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO).

Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Alle anderen personenbezogenen Daten im Sachgebiet Finanzbuchhaltung werden schuldnerbezogen gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mit der letzten Zahlungsmaßnahme bzw. dem Eintritt der Zahlungsverjährung aufbewahrt.

Im Sachgebiet Liegenschaften werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, z. B.:

- |  |   |
|--|---|
| • Kaufverträge mit der Stadt Weida               | dauerhaft   |
| • Kaufverträge Dritter                           | 20 Jahre  |
| • Urkunden für dingliche Rechte                  | dauerhaft   |
| • Löschungsbewilligungen                         | 30 Jahre nach Löschung<br>im Grundbuch                |
| • Genehmigungen nach der GVO                     | 20 Jahre  |
| • Atteste zum Vorkaufsrecht                      | 20 Jahre  |
| • Verträge zu öffentlich-rechtlichen Belastungen | dauerhaft   |
| • Bankbelege, allgemein                          | 10 Jahre  |
| • Bankbelege mit ausgereichten Fördermitteln     | mind. 10 Jahre bzw. bis zur<br>Fördermittelabrechnung |
| • Allgemeiner Schriftverkehr                     | 10 Jahre  |

## 8. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der DSGVO.

- **Recht auf Auskunft – Art. 15 DSGVO**  
Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Forderungsart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z. B. Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.
- **Recht auf Berichtigung – Art. 16 DSGVO**  
Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.





- **Recht auf Löschung – Art. 17 DSGVO**  
Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben 7.).
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Art. 18 DSGVO**  
Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.
- **Recht auf Widerspruch – Art. 21 DSGVO**  
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens, Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 DSGVO).

- **Recht auf Beschwerde – Art. 77 Abs. 1 DSGVO**  
Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.
  - **Im Rahmen der Gewerbe- und Grundsteuer:**

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Husarenstr. 30  
53777 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 997799-0  
Fax: +49 (0)228 997799-5550  
[poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

- **Im Rahmen der sonstigen kommunalen Steuern/Abgaben und Angelegenheiten des Fachdienstes Finanzen:**

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 (0)367 57311 2900  
Fax: +49 (0)361 67 377 2904  
[poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)

### **Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten**

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (so u.a. §§ 32c bis 32f AO). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit. Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.



## 9. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?

Weitergehende Informationen können Sie folgenden Internetangeboten entnehmen

- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
[https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/home\\_node.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/home_node.html)
- Thüringer Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit  
<https://www.tfdi.de/tfdi/>